

Jahrgang 2020 | Nr. 10 | Ausgabetag 18.03.2020

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 18.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	136
2	Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2	142

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 18.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020, zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020 sowie der Ergänzung des vorstehenden Erlasses vom 17.03.2020 und der Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen und gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlasse ich zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Monheim am Rhein folgende

Allgemeinverfügung¹

1. Alle Veranstaltungen im Stadtgebiet Monheim am Rhein werden bis einschließlich 19.04.2020 *grundsätzlich* untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel, *wie Demonstrationen*, ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden könnten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (z. B. Blutspendetermine oder Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen). *Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.*
2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote werden bis zum 19.04.2020 geschlossen bzw. sind einzustellen:
 - Restaurants und Gaststätten, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Zubereitung von Speisen und deren Bereitstellung in Form eines Lieferservices oder zur Abholung weiterhin möglich bleibt,
 - Hotels, denen die Neuaufnahme von Gästen ausdrücklich untersagt wird (*auch in den Fällen, in denen bereits Reservierungen bestehen*),
 - alle *Kneipen, Cafés (auch Eisdielen einschließlich des Thekenverkaufs zur Straße), Bars (auch Shisha-Bars), Bistros, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen* unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft *oder von den Eigentumsverhältnissen*,
 - die gewerbliche Vermietung/ Bereitstellung von Räumlichkeiten, die zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet ist,
 - alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und Saunen *und ähnliche Einrichtungen*,
 - alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten *außerschulischen* Bildungseinrichtungen,
 - *alle Messen, Ausstellungen, Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen*,

¹ Ergänzungen gegenüber der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 sind kursiv dargestellt.



- *Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,*
 - *Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,*
 - *Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,*
 - *Reisebusreisen.*
3. *Geschäfte des Einzelhandels und alle anderen Verkaufsstellen sind zu schließen. Dies gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, den Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und den Großhandel. Zu schließen sind auch Geschäfte, in denen ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln angeboten wird. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.*
4. *Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13-18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.*
5. *Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, die unter die Regelungen der NR. 3 dieser Verfügung fallen, werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind. So ist in den Sanitätsräumlichkeiten auf allgemeine Hygieneregeln hinzuweisen (abrufbar u.a. auf der Seite des Robert-Koch-Instituts – www.rki.de) und der Zutritt so zu reglementieren, dass stets ein Abstand von 2 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden eingehalten werden kann; dementsprechend sind Warteschlange durch geeignete Maßnahme bestmöglich zu vermeiden. Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen ist der Zutritt zu versagen.*
6. *Das Betreten von Spielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, Schulhöfen, Bürgerwiesen u. ä. ohne vorherige Genehmigung wird untersagt.*
7. *Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein besonderes Betretungsverbot erlassen für*
- a. *Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, "Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)*
 - b. *Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen.*
8. *Für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:*



- Die Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

9. Die Anordnungen unter 1- 8 sind sofort vollziehbar.

10. Die Anordnungen Nr. 1-8 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.03.2020 hatte die Stadt Monheim am Rhein bereits alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 untersagt. Diese Allgemeinverfügung erfolgt zur Umsetzung der nachfolgend benannten Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW:

- Erlass vom 13.03.2020 für die Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. März 2020,
- Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020,
- Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020,
- Fortschreibung der Erlasse vom 15.03. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen bis zum 18.03.2020.

Rechtgrundlagen der Maßnahmen Nr. 1-8 sind §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG, für die Anordnung dieser Maßnahmen bin ich gem. § 28 IfSG i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 1, 2 und 6:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.



Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen) kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Dies kann dementsprechend direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Zusammentreffen einer gewissen Anzahl von Personen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten. Aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und der Schwere der Erkrankung sowie der derzeit fehlenden medikamentösen Behandlungsmöglichkeit stellt die Krankheit eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Einschränkung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisher angeordneten Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Es ist daher zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendig, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Ferner wird damit auch Zeit gewonnen, um Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, sofern nicht die Anlässe für Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum reduziert werden. Die bereits in der Vergangenheit veranlassten, mildereren Mittel zur Kontakteindämmung haben keinen hinreichenden Erfolg gezeigt, so dass es jetzt erforderlich, wesentliche, auch ins Privatleben hineinreichende Einschnitte vorzunehmen, ohne jedoch die Grundversorgung zu beeinträchtigen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Vielzahl neuer Verdachts- und Erkrankungsfälle in NRW sowie der künftig nicht mehr zwingend nachhaltbaren Kontakt- und Infektionswege ist die hier verfügte, zeitlich befristete Einschränkung/ das Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.



Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Auch die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Restaurants und Gaststätten müssen hinter dem Interesse der Bevölkerung auf möglichst effektiven Schutz vor einer Infektion zurückstehen. Dies gilt umso mehr, als die Zubereitung und Verkauf von Speisen im Rahmen von Lieferdiensten weiterhin möglich ist.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich auch zwingend das Verbot der Neuaufnahme von Gästen im Hotelgewerbe. Vor dem Hintergrund des Risikos einer unzureichenden Eindämmung durch die Zulassung v. a. überregionaler Gäste wird das erstrebte Ziel der weiteren Unterbindung von Infektionsketten gefährdet. Die Interessen der Hotelbetreiber müssen daher zurücktreten.

In Bezug auf die Regelungen zu 3) ist zu berücksichtigen, dass durch den Unterrichtsausfall zu erwarten ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler alternative Treffpunkte suchen. Als solche eignen sich nicht nur Cafés, sondern auch Sportstätten o.ä. Um den Schutzzweck des Schließens der Schulen und Kindergärten, nämlich die Reduzierung der sozialen Kontakte und somit die Hemmung der Übertragungsmöglichkeiten, nicht zu gefährden, ist auch der Zugang zu alternativen Anlaufpunkten zu unterbinden.

Zu Ziffer 3-5:

Alle Geschäfte des Einzelhandels müssen schließen, soweit ihr Angebot nicht der Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvor- und fürsorge dient. Derartige Versorgungsangebote sind auch vom Öffnungsverbot aus Gründen der Daseinsvor- und fürsorge ausgenommen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass hiervon nur die explizit aufgezählten Einzelhandelsbetriebe ausgenommen sind. Ziel dieser Regelung ist es, dem erhöhten Versorgungsbedarf der Bevölkerung Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Entzerrung der Kundenströme ermöglicht werden. Sogenannte „Hamsterkäufe“ haben dazu geführt, dass im Einzelhandel für Lebensmittel die zu vermeidenden engen Kontakte von Menschen und potentiell ansteckungsverdächtigen, krankheitsverdächtigen und unerkannt erkrankten Personen erst wieder entstanden sind. Zudem entlastet diese Möglichkeit den Einzelhandel bei der Nachsortierung der besonders gefragten Produkte.

Als Dienstleistungen im Sinne dieses Absatzes sind immaterielle Güter anzusehen, in deren Mittelpunkt eine Leistung steht, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung im Rahmen der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung erbracht wird. Durch die gleichzeitige Nennung der Handwerker – die ihrerseits auch selbst Dienstleister sind – hat das MAGS NRW die restriktive Zielrichtung dieser Regelung deutlich gemacht. Offen zu halten sind dementsprechend diejenigen Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die ohne das Zusammenkommen von Personengruppen erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere die Tätigkeiten der freien Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure. Hier ist eine Einschränkung aufgrund des fehlenden persönlichen Kontakts und des daher nicht vorhandenen Risikos einer Übertragung des Virus nicht geboten.



Zu Ziffer 7:

Wie bereits ausgeführt, wird der Virus von Mensch zu Mensch übertragen. Dabei besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bei Rückkehr aus einem Risikogebiet, so dass Schutzmaßnahmen für jene getroffen werden müssen, die besonders anfällig sind. Eine vierzehntägige Zugangsuntersagung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um möglichst jedes Risiko auszuschließen. Dies gilt umso mehr, als die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit bis zu vierzehn Tage betragen kann. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 8:

Auch hier ist ein besonders gefährdeter Personenkreis betroffen, der zu schützen ist, um zum einen den Betrieb der Einrichtung aufrechterhalten zu können und zum anderen eine Inanspruchnahme des weiteren Gesundheitssystems nach Möglichkeit zu verhindern. Die entsprechende Einschränkung durch ethisch-sozial angezeigte Besuche für z. B. Vertrauenspersonen von Jugendlichen oder insbesondere bei sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern entspricht einer moralischen Ausnahmesituation, die zu beschränken unverhältnismäßig wäre.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, 18.03.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Aufgrund der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlasse ich für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis 19. April 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben ab Mittwoch, 18. März 2020, allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu versagen.

Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

2. Auszunehmen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.



3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
4. Auszunehmen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in der WfbM aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.
5. Auszunehmen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.
6. Auszunehmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei der Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.
7. Die Betreuungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, sowie dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betreuungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.
8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 2 sowie 4 – 7 bestimmt sind, gilt, dass sein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.
9. Zeitlicher Geltungsbereich
Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 18. März 2020 bis zum 19. April 2020.
10. Räumlicher Geltungsbereich
Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Monheim am Rhein.
11. Sofortige Vollziehbarkeit
Die Anordnung zur Ziffer 1 – 8 in dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.



12. Bekanntgabe

Dieser Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

13. Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Ne. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Begründung

Allgemein

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu 1

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angeboten). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankungen oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu 2

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen.



Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

Zu 3

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu 4

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in den Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungspersonen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z. B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu 5

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1 genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu 6

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.



Zu 7

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1 genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu 8

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, 18. März 2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

